

Einführung in die Handlungslehre

I. Die unterschätzte Bedeutung der Handlung

Der zentrale Begriff des strafrechtlichen Zurechnungssystems ist (dies mag überraschen) die Handlung. Sie ist der Gegenstand der strafrechtlichen Bewertung auf Ebene des Tatbestandes, der Rechtswidrigkeit und der Schuld. Die Handlung muss mithin als Objekt verstanden werden, dem im Verlauf der strafrechtlichen Prüfung bestimmte Prädikate (tatbestandsmäßig, rechtswidrig, schuldhaft) zugeschrieben werden.

In Schrifttum, Justiz- und Prüfungspraxis wird seine Bedeutung regelmässig nicht deutlich, weil sich die Prüfung darin erschöpft, die besonderen Fallgruppen des Nichtvorliegens einer Handlung (Reflex, vis absoluta etc.) abzuhandeln. Hiermit ist jedoch allein die negative Abgrenzungsfunktion des Handlungsbegriffs angesprochen. Ausgeschlossen wird, was kein tauglicher Gegenstand strafrechtlicher Bewertung ist.

Der genaue, tiefere Bedeutungsgehalt der Handlungsbegriffe erschliesst sich hingegen nicht ohne weiteres. Tatsächlich zeigen sich seine Auswirkungen nicht beim Prüfungspunkt der Handlung, sondern vielmehr bei der Prüfung und Stellung des Vorsatzes im Deliktsaufbau, bei der Rechtswidrigkeit und vor allem bei der Schuld. Dies hat seinen Grund darin, dass sich im Ringen um den Handlungsbegriff die gesamte Entwicklung der neueren Strafrechtsdogmatik widerspiegelt (Roxin, Strafrecht AT, 4. Aufl. Bd. I, § 8 Rn. 6). Hinter allen vertretenen Handlungsbegriffen standen und stehen Systementwürfe, die alle Prüfungsebenen betreffen. Der Handlungsbegriff war letztlich nur der Kristallisationspunkt dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Diese Diskussion ist zwischenzeitlich weitgehend zum Erliegen gekommen. Während heute Resignation Einzug gehalten hat und die Hoffnung auf einen starken positiven Handlungsbegriff als Prüfungsstufe nahezu aufgegeben ist, hat der Kampf der konkurrierenden Lehren, der sich dahinter zugetragen hat, tiefe Spuren im Strafrechtssystem hinterlassen.

II. Die Handlungslehren und ihre Auswirkungen auf das Strafrechtssystem

Die *naturalistisch-kausale Handlungslehre* hat die Handlung auf einen äusserlich-naturhaften Prozess reduziert, der sich lediglich auf eine «willkürliche Verursachung oder Nichthinderung einer Veränderung in der Aussenwelt» zurückführen lassen muss. In engem Zusammenhang mit ihr stehen naturalistische Kausalitätslehren, die dem Ursprungswillensakt eines Men-

schen alle Veränderungen der Aussenwelt als kausale Folge zuordnen, die in irgendeinem natürlichen (später: naturgesetzlichen) Zusammenhang mit ihm stehen.

Diese Sichtweise ist fest im Wissenschaftsverständnis des späten 19. Jahrhunderts verankert, das stark von den Naturwissenschaften dominiert war, aber auch in die Rechtswissenschaft übergriff. So trennte man strikt zwischen der äusseren natürlichen Welt und dem Inneren des Menschen (sog. Innen- und Aussenseite des Verbrechens). Dies hatte zur Folge, dass der Tatbestand keine subjektiven Elemente aufwies, sondern alle subjektiven Momente als das Innere des Täters (die Psyche) betreffend der Schuld zugeordnet wurden (psychologischer Schuldbegriff). Der Vorsatz war zu diesem Zeitpunkt eine Form der Schuld.

Die *finale Handlungslehre* bewirkte einen fundamentalen Gezeitenwechsel, dessen Ausmass aus heutiger Sicht nur schwer zu erfassen ist. Obgleich auch die finale Handlungslehre eine ontologische Lehre ist, also wie die naturalistische Lehre den Handlungsbegriff aus einer Analyse der Grundstrukturen der Wirklichkeit generieren will, ist sie diametral anders gelagert. Für Finalisten ist menschliches Handeln ein vom zwecktätigen Willen beherrschtes, auf ein Ziel hin gesteuertes Geschehen. Die Handlung erschöpft sich nicht in einem äusseren Kausalvorgang, sondern ist durch eine bewusste Sinnggebung seitens des Akteurs geprägt. Ist die Handlung aber Ausdruck finaler menschlicher Steuerung, wird deutlich, dass das Unrecht sich nicht allein nach objektiven Kriterien messen lassen kann und der Vorsatz auf die Ebene des Tatbestandes gehört. Andernfalls liesse sich ein menschliches Verhalten auf der Grundlage eines finalen Handlungsbegriffs nicht als tatbestandsmässig bezeichnen.

Während die finale Handlungslehre vor allem deshalb abgelehnt wird, weil sie weder für das Unterlassungsdelikt noch die Fahrlässigkeit passt, ist ihr wesentliches Erbe erhalten geblieben. Der Vorsatz ist mit anderen besonderen subjektiven Merkmalen als subjektiver Tatbestand von der Schuld in den Tatbestand gewandert. Damit wurde anerkannt, dass der Tatbestand neben dem objektiven Erfolgsunrecht (, das aus der Verwirklichung der objektiven Merkmale eines Straftatbestandes resultiert,) auch ein subjektives Handlungsunrecht enthält.

Die Schuld konzentrierte sich danach auf die Frage der Vorwerfbarkeit der Tat, nicht deren Wissen und Wollen (normativer Schuldbegriff). Dieser Schuldbegriff hat seine Wurzeln nicht im Finalismus. Er ist nicht ontologischer, sondern normativer Natur, also Ausfluss eines bestimmten Rechtsverständnisses. Dieses Verständnis datiert in seinen Ursprüngen schon aus der Phase vor dem Finalismus. Die *modernen sozialen und personalen Handlungslehren* konnten später an diese anknüpfen und den Finalismus verdrängen. Entscheidend war, dass die Handlung als ein menschliches Verhalten verstanden wurde, dem objektiv eine bestimmte soziale Relevanz wertend beigemessen werden kann. Dies ist immer schon dann der Fall, wenn ein vom Willen beherrschtes oder beherrschbares Verhalten gesellschaftliche Normen

auf irgendeine Weise berührt. Dieser weite Begriff hat den Vorteil, dass er alle menschlichen Verhaltensformen umfasst und die normative Relevanz der Willensbetätigung der handelnden Person in den Blick nimmt. Der soziale Handlungsbegriff lässt sich daher friktionsfrei mit personaler Unrechtslehre und normativem Schuldbegriff kombinieren.

Auch dieser Begriff ist freilich sehr weit. So ist nicht alles, was sozial erheblich ist, auch strafrechtlich von Interesse. Andererseits ist nicht eindeutig geklärt, was sozialerheblich eigentlich bedeutet.

In der Lehre werden daher zunehmend *personale Handlungslehren* vertreten, welche die Handlung primär als Persönlichkeitsäußerung verstehen und daher stärker auf die konkret betroffene Person und den konkret betroffenen Normenkreis abstellen. Diese Lehren sind näher an der ursprünglichen Idee des Handlungsbegriffs, weil sie anders als der soziale Handlungsbegriff eine wirksamere Trennung von Wertung und Wertungsobjekt (Handlung) erreichen. Sie eignen sich auch besser zur Ausscheidung der Nichthandlungen als heute rechtspraktisch wichtigstem Problem.

III. Ausscheiden von Nichthandlungen in der heutigen Rechtspraxis

Wie bereits ausgeführt resultierte die Diskussion der Handlungslehren im Einbau ihrer jeweils überzeugenden Elemente in die strafrechtlichen Wertungsstufen und in einer Transformation des Deliktsaufbaus. Die mittelbaren Auswirkungen auf die Rechtspraxis sind also beträchtlich und nachhaltig. Unmittelbar interessiert aber das Ausscheiden von Nichthandlungen.

Auszuscheiden sind nach h.M. blosse deliktische Gedanken, *vis absoluta*, Reflexe, die durch körperlich-physiologische Reize ausgelöst werden, oder Bewegungen in Bewusstlosigkeit, im Schlaf oder im völligen Delirium (also im wahrsten Sinne sinnlos). Ihnen ist gemein, dass sich der geistig-seelische Bereich des Menschen zu diesen Aussenweltgeschehnissen nicht in Beziehung setzen lässt. Sie sind keine Persönlichkeitsäußerungen, da es an physischer Vermeidbarkeit und mithin an willensgesteuertem Verhalten fehlt.

Grenzfälle sind sog. automatisierte Verhaltensweisen, hochgradige Trunkenheit oder Affekthandlungen. Auch wenn diese in der konkreten Situation unbewusst ablaufen, sind sie doch häufig psychisch vermittelt bzw. Ausdruck einer Anpassungsleistung der Persönlichkeit an die konkreten Handlungsanforderungen in einer konkreten Situation.